

# Zusammenstellung der Beschlüsse

## aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

### vom 09.03.2017

<b>TOP 2</b>	<b>Sanierung Gemeindehaus und Feuerwehrhaus Mühlbach: Vorstellung und Beschlussfassung des geänderten Entwurfs</b>
--------------	--

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Neubau des Feuerwehrhauses und die Sanierung des Gemeindehauses in Mühlbach entsprechend der Entwurfsplanung vom 05.02.2017 des Architekturbüros raumplan 3.

Entsprechend der Kostenberechnung des Architekturbüro raumplan3 und der Fachingenieure für Haustechnik, Burmester & Partner, belaufen sich die Baukosten für

- das Feuerwehrhaus auf 365.000,00 € brutto
- das Gemeindehaus auf 1.280.000,00 € brutto  
(insgesamt 1.645.000,00 € incl. MWSt.)

Art und Umfang der Umfeldgestaltung wird dem Stadtrat in einer späteren Sitzung zur Beratung vorgelegt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>TOP 3</b>	<b>Bauanträge und -voranfragen</b>
--------------	------------------------------------

<b>TOP 3.1</b>	<b>Stadt Bad Neustadt; Abbruch des besteh. Feuerwehrgerätehauses und Nebengebäude, Energetische Sanierung und barrierefreier Umbau Gemeindehaus und Neubau Feuerwehrgerätehaus; Fl.Nr. 17410, Löhriether Straße 2, Gemarkung Mühlbach; BV-Nr. 18/2017</b>
----------------	---

#### **Beschluss:**

Das Baugrundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt daher nach § 34 BauGB.

Der Flächennutzungsplan stellt für den betreffenden Bereich MD-Gebiet (Dorfgebiet) dar.

Gegenstand des Bauantrages ist die energetische Sanierung und der barrierefreie Umbau des Gemeindehaus Mühlbachs und der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses. Zuvor soll das bestehende Feuerwehrgerätehaus und Nebengebäude auf dem Baugrundstück abgebrochen werden.

Im Einzelnen sind im Rahmen der energetischen Sanierung und des barrierefreien Umbaus des Gemeindehauses folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erneuerung der Fenster und Außentüren

- Außendämmung der Außenwände als Wärmedämmverbundsystem bzw. mit hinterlüfteter Fassade
- Wärmedämmung der obersten Geschossdecke als Aufblasdämmung bzw. begehbare Dämmung aus Verbundelementen
- Erneuerung der Dachdeckung mit Unterdach und Anpassung der Dachränder an die Wände mit Außendämmung
- Wärmedämmung auf dem ehemaligen Flachdach als Aufblasdämmung bzw. aufgelegte Dämmung
- Einbau eines Aufzuges
- Errichtung eines barrierefreien WC´s

Der Saal mit Nebenraum im Erdgeschoss des Gemeindehauses hat zukünftig eine Kapazität für 235 Sitzplätze.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung positiv in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Von daher wird dem Bauantrag seitens der Stadt zugestimmt.

Der rechnerische und zeichnerische Stellplatznachweis wurde geführt. Durch die geplante energetische Sanierung und den barrierefreien Umbau des Gemeindehauses Mühlbach entsteht keine Flächenmehrung. Ein erhöhter Stellplatzbedarf wird daher für das Gemeindehaus nicht ausgelöst. Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses sind laut Absprache mit dem Kreisbrandrat 6 Stellplätze nachzuweisen. Diese werden an der südwestlichen Grundstücksgrenze durch offene Stellplätze errichtet. Der Stellplatznachweis ist damit erbracht.

Allerdings sieht die städtische Kfz-Stellplatzsatzung ab drei Stellplätzen eine gebündelte Ein- bzw. Ausfahrt vor, deren Breite max. 5 m betragen darf. Die Stellplätze für das Gemeindehaus und die Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus sind Bestand. Die neu errichteten 6 Stellplätze für das Feuerwehrgerätehaus werden einzeln über den Holunderweg angefahren. Da die öffentliche Straße „Holunderweg“ im dortigen Bereich sehr schmal verläuft und ein Parken entlang der Straße ohnehin nicht möglich ist, stimmt die Stadt bezüglich der weiteren Zufahrten sowie der Überschreitung der max. zulässigen Gesamtzufahrtsbreite der Erteilung einer Abweichung von der städtischen Kfz-Stellplatzsatzung zu.

Die abwassertechnische Erschließung des Grundstücks ist gesichert durch Kanalisation im Mischsystem. Bei Abbruch von bestehenden Gebäudeteilen sind die vorhandenen Anschlüsse an den öffentlichen Kanal zu sichern. Die Entwässerungsleitungen sind DIN- und fachgerecht an die auf dem Grundstück bereits vorhandene Grundstücksentwässerung anzuschließen. Gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation hat sich der Bauherr selbst zu schützen. Die einschlägigen Merkblätter wie ATV etc. und die vom Abwasserverband Saale-Lauer in den Planunterlagen gemachten Eintragungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Revisionsschächte sind zugänglich anzuordnen.

Bauordnungs- und brandschutzrechtliche sowie abstandsrechtliche Belange werden, soweit erforderlich, vom Landratsamt Rhön-Grabfeld gewürdigt. Die weiteren Fachbehörden (Immissionsschutzbehörde, Kreisbrandrat usw.) werden ebenfalls vom Landratsamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gehört.

Weitere Erinnerungen bestehen nicht.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt.

Der Bauantrag wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weitergeleitet.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 21  
Ja-Stimmen: 21  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

<b>TOP 4</b>	<b>Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale</b>
--------------	--

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt beschließt den Erlass einer Betriebssatzung für die Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale in der Fassung des vorliegenden Entwurfs. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 21  
Ja-Stimmen: 21  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt beschließt mit sofortiger Wirkung die Bestellung von Herrn Christian Rutter, Unterer Weiherstrain 6, 98631 Queienfeld, zum Prokuristen der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 21  
Ja-Stimmen: 21  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

<b>TOP 5</b>	<b>Beteiligung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale (Eigenbetrieb: Stadtwerke) an der City-use GmbH &amp; Co. KG; Mittelbare Beteiligung an der HSW Solarparks Taubertal GmbH</b>
--------------	---

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt der Beteiligung der City-USE GmbH & Co. KG an der HSW Solarparks Taubertal GmbH mit Sitz in Heidenheim in Höhe von 1.361,77 kW (entspricht 10,7%) zu 561.750,00 € mit Wirkung zum 01.01.2016 zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 21  
Ja-Stimmen: 21  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt folgende Haushaltssatzung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für das Jahr 2017:

**HAUSHALTSSATZUNG  
der STADT  
Bad Neustadt a. d. Saale  
für das Jahr 2 0 1 7**

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird  
im **VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen  
und Ausgaben auf **41.369.480 EUR**  
und  
im **VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen  
und Ausgaben auf **24.122.800 EUR**  
festgesetzt.

**§ 2**

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan der Stadtwerke sind in Höhe von 2.000.000 € eingeplant.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden wie folgt festgesetzt:

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale:	3.348.640 EUR
Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale:	2.600.000 EUR

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	330 v. H.
b) für die unbebauten und bebauten Grundstücke (B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

**§ 5**

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 22  
Ja-Stimmen: 22  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

<b>TOP 7</b>	<b>Finanzplanung und Investitionsprogramm der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für die Finanzplanungsjahre 2018 bis 2020</b>
--------------	--

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt dem Finanzplan und dem Investitionsprogramm für die Finanzplanungsjahre 2018 bis 2020 zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 22  
Ja-Stimmen: 22  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

<b>TOP 8</b>	<b>Übertragung von Haushaltsausgaberesten im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt vom Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017</b>
--------------	--

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt der Bildung und Übertragung folgender Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste vom Rechnungsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 zu:

**Im Verwaltungshaushalt:**

Feuerwehrbudgets in Höhe von	18.622,00 €
Städtepartnerschaften in Höhe von	19.157,29 €
Gewerbsteuerumlage in Höhe von	<u>149.596,00 €</u>

187.375,29 €

**Im Vermögenshaushalt:**

Haushaltsausgabereste (Investitionen lt. beiliegender Liste) in Höhe von	6.507.923,85 €
---	----------------

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 22  
Ja-Stimmen: 22  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0